

SATZUNG

DES

KINDERGARTEN-FÖRDERKREISES POPPENRICHT-TRASSLBERG

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kindergarten-Förderkreis Poppenricht-Traßlberg“.
2. Der Sitz des Vereins ist Poppenricht.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist es, Bau, Unterhalt und Betrieb von Kindertagesstätten in der Gemeinde Poppenricht ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern. Der Förderverein übernimmt dabei weder Aufgaben des Sachaufwandsträgers noch des Betriebsträgers.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und richtet seine Entscheidungen ausschließlich an den Interessen der Kindertagesstätten aus.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglied kann daneben auch jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Kraft Amtes sind der katholische Pfarrer der Pfarrei Poppenricht, der Pfarrgemeinderatssprecher und der Kirchenpfleger der katholischen Pfarrei Poppenricht Mitglied des Kindergartenförderkreises, sofern sie nicht bereits Mitglied gem. § 4 Nr. 1 sind.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender: Pfarrer der katholischen Pfarrei St. Michael Poppenricht
 - b) Vorstandssprecher: Vertreter des Elternbeirates
 - c) stellv. Vorstandssprecher: Vertreter des Elternbeirates
 - d) Kassier
 - e) Schriftführer
 - f) 2 Beisitzer Leitungen der Kindertagesstätten St. Anna Traßberg und St. Michael Poppenricht
2. Der Kassier, der Schriftführer und die Beisitzer müssen nicht Mitglieder des Elternbeirates sein.
3. Die Mitgliedschaft im Vorstand für die Vorstandsmitglieder zu b) + c) (Mitglieder des Elternbeirates) erlischt mit der alljährlichen Wahl und Konstituierung des neuen Elternbeirates der Kindertagesstätten in Poppenricht und Traßberg. Zwischen den Kindertagesstätten St. Michael (Poppenricht) und St. Anna (Traßberg) wird der Vorstandssprecher im jährlichen Turnus gewechselt. Ein Mitglied des jeweils anderen Elternbeirates bildet dessen Stellvertreter. Einigt sich der jeweils zuständige Elternbeirat nicht auf einen Vertreter, so wird die Funktion auf den jeweiligen 1. Vorsitzenden des Elternbeirates übertragen.
4. Diejenigen Vorstandschaftsmitglieder, die nicht dem Elternbeirat oder der Kindergartenleitung angehören, werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig.

5. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Vorstandssprecher (2. Vorsitzenden), dem Kassier und dem Schriftführer.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassier. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
7. Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Kassier.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
9. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
3. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an, haben aber das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes als Beobachter (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang bzw. Bekanntmachung in den Kindertagesstätten, Pfarrkirche, Pfarrbrief, Schaukasten, örtliche Presse, usw.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, der dieses Recht einmalig und auf Dauer auf ein anderes Vorstandsmitglied delegieren kann. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist davon abweichend jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen entschieden werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die (politische) Gemeinde Poppenricht, die es zweckgebunden für die Kindertagesstätten der Gemeinde, oder für Kinderspielplätze in der Gemeinde, zu verwenden hat.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen

1. Soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, gilt die elektronische Form (insbesondere email) als Schriftform im Sinne dieser Satzung.
2. Soweit Rechtsfragen in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB ergänzend.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die bisherige Satzung vom 3.05.2005 außer Kraft.

Poppenricht, den 26.11.2014

BEITRAGSORDNUNG

DES

KINDERGARTEN-FÖRDERKREISES POPPENRICHT-TRASSLBERG

Gemäß § 5 der Satzung vom 26.11.2014 hat die Mitgliederversammlung vom 26.11.2014 folgende Beitragsordnung festgelegt:

§ 1 Beitragsarten

Vorgesehen sind folgende Beiträge:

1. Reguläre Beiträge von Kindergarten-Eltern
2. Förderbeiträge und Beiträge von Personenvereinigungen und juristischen Personen

§ 2 Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag beträgt:

1. Für Beiträge nach § 1 Abs. 1 den Beitrag von 10,- € pro Kindergartenjahr.
2. Für Beiträge nach § 1 Abs. 2 einen freiwillig höheren Beitrag in beliebiger Höhe, der durch 5 ohne Rest teilbar ist.

Mitglieder, die keine regulären Kindergartengebühren mehr entrichten, sollen angehalten werden, einen freiwillig höheren Beitrag zu entrichten. Dies gilt auch für Mitglieder, die am 26.11.2014 bereits Mitglied des Vereins sind.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Die Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, und ist für alle nach dem 26.11.2014 anfallenden Beiträge anzuwenden.
2. Gleichzeitig treten sämtliche bisherigen Beitragsordnungen außer Kraft.